

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1201
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/3176

Organisation und Finanzierung des Schienenersatzverkehrs des RE 1 zwischen Frankfurt (Oder) und Erkner im Zeitraum der Vollsperrung vom 24.07.2026 bis 14.08.2026

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Nach dem angelaufenen Schienenersatzverkehr (SEV) des RE 1 zwischen Frankfurt (Oder) und Erkner gibt es u.a. Kritik an fehlenden Informationen zum Schienenersatzverkehr und daran, dass sich die Ersatzhaltstelle in Frankfurt (Oder) nicht am Bahnhofsvorplatz befindet, sondern ca. 300 m entfernt von diesem in der Bahnhofsstraße, Ecke Spiekerstraße.

1. Wer ist für die Organisation und Planung des SEV des RE 1 im oben angeführten Zeitraum zuständig?

zu Frage 1: Die Planung und Organisation des SEV obliegt der ODEG GmbH als zuständigem Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU). Der VBB koordiniert in begleitender Planung und im Abstimmungsprozess zwischen den weiteren relevanten Akteuren, u.a. Landkreise, Kommunen und den Landesbetrieb Straßenwesen für das Land Brandenburg.

2. Wie viele Busunternehmen mit welcher Anzahl von Personal und Fahrzeugen sind für die Absicherung des SEV gebunden worden?

zu Frage 2: Nach Kenntnis des MIL sind 27 Busse im Einsatz. Detaillierte Informationen über Anzahl von Busunternehmen und Personal liegen dem MIL nicht vor. Die Bestellung des Angebots obliegt dem EVU, in diesem Fall der ODEG GmbH.

3. Gibt es ein übergeordnetes Management für Fahrgastinformationen und Fahrgastleitsysteme? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 3: Das Management von Fahrgastinformationen und Fahrgastleitung für den SEV übernimmt in diesem Fall die ODEG GmbH als zuständiges EVU.

4. Wie wird die Fahrrad- und Kinderwagenmitnahme im SEV mit den Bussen gewährleistet?

zu Frage 4: Die Mitnahme von Fahrrädern und Kinderwägen wird in den SEV-Bussen nach Möglichkeit gewährt. Bei eingeschränkten Platzverhältnissen haben Rollstühle und Kinderwägen vor Fahrrädern Vorrang. Ein Anspruch auf Mitnahme des Fahrrads besteht nicht.

5. Wie hoch sind die finanziellen Kosten für den SEV im Zeitraum der Vollspernung vom 24.07.2026 bis 14.08.2026 und wer trägt diese? Welche diesbezüglichen Regelungen gibt es im Verkehrsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und der ODEG?

zu Frage 5: Für den Ersatzverkehr erfolgt eine Kompensation der Kosten entsprechend den verkehrsvertraglichen Regelungen. Der konkrete Betrag kann erst nachlaufend und im Rahmen der Schlussabrechnung für das Jahr 2026 beziffert werden.

6. Wenn das Land Brandenburg als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr für die Finanzierung des SEV zuständig sein sollte, aus welchem Kapitel und Titel wird dieser aus dem Landeshaushalt finanziert und inwieweit ist dafür in welcher Größenordnung im Landeshaushalt Haushaltsgesetz 2025/2026 entsprechende Vorsorge getroffen worden?

zu Frage 6: Der Betriebskostenausgleich SPNV-Leistungsersteller ist im Kapitel 11-500, Titel 683-10 des Epl 11 festgelegt.

7. Wer finanziert in der Regel den SEV im Land Brandenburg bzw. wie werden die Kosten zwischen dem Träger des Schienenpersonennahverkehrs und dem jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgeteilt? Ist der Landesregierung bekannt, ob andere Bundesländer vergleichbare Regelungen in ihren Verkehrsverträgen haben?

Welche Rückflüsse oder Einbehalte gab es 2025 und gibt es voraussichtlich 2026, wenn die bestellte Fahrleistung aufgrund der baulichen Beschränkungen nicht oder nur teilweise erbracht wird?

zu Frage 7: Das Land Brandenburg finanziert den SEV in der Regel im Land Brandenburg entsprechend den jeweiligen vertraglichen Regelungen, insbesondere zu den entsprechenden Ausgleichssätzen je ersetzttem Zugkm und eingesetztem Bus. Eventuelle Mehrkosten gehen dabei zu Lasten des EVU. Regelungen zur SEV-Finanzierung finden sich in ähnlicher Form auch in den Verkehrsverträgen anderer Aufgabenträger. Die endgültigen Vergütungsansprüche der EVU werden im Rahmen der jeweiligen Schlussabrechnungen festgestellt, die für 2025 und 2026 noch nicht vorliegen.

8. Aus welchen Gründen befindet sich die Ersatzhaltestelle des SEV des RE 1 der ODEG nicht auf dem Bahnhofsvorplatz, wie bei den Ersatzverkehren für den Euroregio?

zu Frage 8: In Abstimmung zwischen der ODEG, dem VBB, der Stadt Frankfurt (Oder) sowie dem örtlichen Verkehrsunternehmen SVF wurde festgestellt, dass die Fahrzeug-Kapazitäten der Bushaltestelle auf dem Bahnhofsvorplatz für das Aufkommen der Busse des SEV der Linie RE1 nicht ausreichen. Um einen möglichst störungsarmen Betrieb des SEV zu gewährleisten, musste die Haltestelle daher an einen anderen Standort verlegt werden.

9. Ist es richtig, dass die DB InfraGO AG es der ODEG nicht ermöglicht hat, dass diese die Ersatzhaltstelle am Bahnhofvorplatz einrichten konnte? Wenn ja, wie bewertet die Landesregierung dies und welche Maßnahmen trifft die Landesregierung gegen diese Beschränkung bzw. Benachteiligung?

zu Frage 9: Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Welche Baumaßnahmen sind nach Kenntnis der Landesregierung im Rahmen der Vollsperrung zwischen Frankfurt (Oder) und Erkner im Zeitraum der Vollsperrung vom 24.07.2026 bis 14.08.2026 vorgesehen?

zu Frage 10: Die Totalsperrung der Strecke Erkner – Frankfurt (Oder) durch die DB InfraGO AG zwischen dem 24.07. und dem 14.08.2026 dient nach Kenntnis der Landesregierung zum einen der Realisierung und Inbetriebnahme des neuen Bahnhofs Fangschleuse sowie zum anderen Baumaßnahmen im Gleisbereich für die Bahnsteigverlängerungen auf 220m in den Stationen Berkenbrück, Jacobsdorf und Pillgram. Die Bahnsteigverlängerungen umfassen neben der Anlage der Bahnsteigverlängerungen auch die Umverlegung von Gleisverbindungen (Weichen) und entsprechende Anpassungen der Oberleitungsanlage sowie der Sicherungstechnik in Berkenbrück und Pillgram.

11. Aus der Antwort des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung auf die Kleine Anfrage Nummer 1118 geht u.a. hervor, dass die Landesregierung keine Kenntnis darüber hat, zu welchem Zeitpunkt die ODEG von der DB InfraGO AG über Baustellen und Streckensperrungen informiert wird.

Hat die Landesregierung in dem konkreten Fall bei der ODEG zwecks Informationsbeschaffung angefragt und von dieser keine Auskunft erhalten? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann?

zu Frage 11: Die Baukommunikation zwischen der ODEG und der DB InfraGO läuft eigenverantwortlich zwischen den Unternehmen.

12. Welche Gespräche wurden im Zeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Mai 2026 auf Ebene des Ministers, der Staatssekretärin bzw. des Staatssekretärs sowie der Abteilungsleiterebene des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung mit wem von der DB AG und der DB InfraGO AG zu welchen Themen geführt? Bitte die Gespräche und die Teilnehmer auflisten.

zu Frage 12: Es werden regelmäßig Gespräche auf verschiedensten Ebenen zwischen dem Land Brandenburg und der DB InfraGO AG und/oder der DB AG zu verschiedensten Themen geführt. Die DB InfraGO AG stellt die erforderliche Infrastruktur, auf der die bestellten Züge des Landes Brandenburg fahren. Ohne diese Infrastruktur kann kein Schienenpersonennahverkehr stattfinden. Eine Auflistung zu den Terminen der Gespräche wird nicht geführt.